

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Schöneck/V.
Grundsteuerhebesatzsatzung

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	13.12.1999	14.12.1999	Amtsblatt 12.1.2000	1.1.2000

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Schöneck/V.

- Grundsteuerhebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973, der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 13.12.1999 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Satz der Grundsteuer

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Stadt Schöneck für das Jahr 2000 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) | 430 v.H. |
- (2) Die festgesetzten Hebesätze bleiben auch nach Ablauf des in Abs. 1 vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

§ 2

Maßstab der Grundsteuer

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuerschuld ist der Steuermeßbetrag. Für dessen Ermittlung sind die §§ 13 ff. GrStG entsprechend anzuwenden.

§ 3

Grundsteuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsteuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Gebiet der Stadt Schöneck im Sinn des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 5 Grundsteuerentstehung

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 6 Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark nicht übersteigt,
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser sechzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Die Grundsteuerhebesatzsatzung vom 19.11.1998 tritt damit außer Kraft.

Schöneck, den 14.12.1999




Richter
Bürgermeister